

Kurztitel

Statistik - Binnenschifffahrt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 402/1971 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 163/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.11.1977

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Beachte

Anordnungen von personenbezogenen Erhebungen von Daten gemäß § 5 Abs. 3, BGBI. I Nr. 163/1999, treten mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft (vgl. § 73 Abs. 3, BGBI. I Nr. 163/1999).

Text

Personenverkehr auf der Donau mit inländischen Wasserfahrzeugen

§ 10. (1) Folgende Merkmale werden erhoben:

1. für das Wasserfahrzeug
 - a) Kennzeichen, Name des Wasserfahrzeuges,
 - b) Gattung des Wasserfahrzeuges,
 - c) Schiffahrtsunternehmer,
 - d) zulässige Anzahl der zu befördernden Personen,
 - e) Maschinenleistung in PS;
2. für die Fahrt
 - a) Tag der Ankunft (des Abganges),
 - b) Abfahrts- und Ankunftshafen,
 - c) Art der Fahrt (Linien- oder Gelegenheitsverkehr),
 - d) Zahl der beförderten Personen.

(2) Auskunftspflichtig ist der Schiffsführer oder sein Vertreter.

(3) Die Angaben sind vom Auskunftspflichtigen in die Meldeformulare einzutragen. Diese sind bis spätestens 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats gesammelt an das Österreichische Statistische Zentralamt zu übersenden.